

Satzung des MIPAS –Zirkels e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Die Verein ist eine Vereinigung von ÄrztInnen, approbierten psychologischen PsychotherapeutInnen und approbierten Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, die sich mit Patientenschulungen auf dem Gebiet des Schmerzes befassen. Die Aufgabe des Vereins liegt in der Förderung und der Umsetzung von Patientenschulungsprogrammen sowie der Forschung auf diesem Gebiet, Fortbildung sowie der Qualitätssicherung dieser Programme. Die Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. Abgabeordnung.

(2) Dieser Aufgabe dienen:

1. die Wahrnehmung der berufspolitischen Rechte und Pflichten von Mitgliedern des MIPAS-Zirkels,
2. die Förderung des Austausches von Informationen zwischen den einzelnen Mitgliedern,
3. die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Patientenschulung
4. die gemeinsame die Förderung und gemeinsame Planung von Forschungs- und Qualitätsmanagementarbeiten,
5. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Patientenschulung,
6. die Pflege der Verbindung zu anderen klinischen und wissenschaftlichen Vereinen und Arbeitsgemeinschaften zum Themenbereich Schmerz, die ähnlichen Zwecken dienen,
7. die Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit in Praxis und Forschung.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen MIPAS-Zirkel e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Kiel.

(3) Die Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Mitglieder

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer als ÄrztIn, approbierter psychologischer PsychotherapeutIn oder approbierte Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn auf dem in § 1 (1) genannten Gebiet klinisch oder wissenschaftlich arbeitet. Ordentliche Mitglieder sind in allen Angelegenheiten des Vereins voll stimmberechtigt.

(2) Als förderndes Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer sich für die Ziele des Vereins interessiert und bereit ist, die Arbeit des Vereins zu fördern. Auch juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Fördernde Mitglieder können beratend in dem Verein mitwirken, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 - 4 muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall der Vorstand. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(3) Lehnt der Vorstand die Annahme ab, so teilt es das dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mit. Dem Antragsteller steht binnen eines Monats, beginnend mit dem Tag der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes, die Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluß des Mitgliedes.

(2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder seine Pflichten gegenüber des Vereins gröblich verletzt, mit sofortiger Wirkung durch der Vorstand ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied durch einfache schriftliche Vollmacht übertragen.

(2) Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge zu entrichten und die Verein bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem (der) 1. Vorsitzenden, dem (der) 2. Vorsitzenden/in und mindestens einem(r) Beisitzer/in. Weitere BeisitzerInnen können gewählt werden. Der Verein wird vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie durch. Es überwacht die Führung der laufenden Geschäfte und nimmt alle satzungsgemäßen Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen übertragen sind.

(3) Der Vorstand kann besondere Aufgaben einem Mitglied oder einer Gruppe von Mitgliedern übertragen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, zum 1. Januar des auf die Mitgliederversammlung folgenden Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der (die) 1. Vorsitzende/in beruft die Sitzung des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch den (die) 2. Vorsitzenden/e vertreten.

(6) Der (die) Beisitzer/in führt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften werden vom jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung gegenzeichnet. Er/Sie verwaltet die Kasse des Vereins. Er (sie) führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er (sie) hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(8) Nach Ablauf der Wahlperiode - wenigstens aber alle zwei Jahre- ist von der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfungskommission von zwei Mitgliedern zu wählen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorzulegen hat, damit der (die) Beisitzer/in von der Mitgliederversammlung entlastet werden kann. Die Mitglieder dieser Kommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt, so bestellt der Vorstand eine(n) Ersatzmann/Ersatzfrau, der (die) das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

(10) Der/ die Beisitzer/innen des ist voll stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn dies ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a) die Wahl des (der) Vorstandes

b) die Wahl der Mitglieder der Kassenprüfungskommission

d) die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf einer Wahlperiode

f) die Mitgliederbeiträge

g) die Änderung der Satzung

h) die Auflösung der Satzung

(4) Der (die) Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Anträge auf Änderung der Satzung sind in der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Die Tagesordnung ist um weitere Punkte zu ergänzen, wenn dies in der Mitgliederversammlung beantragt wird und ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag unterstützen.

(5) Der (die) 1. Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung.

§ 10

Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfassung in den Organen des Vereins erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer 4/5-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

(3) Für die Wahl des Vorstandes muß ein(e) Wahlleiter/in bestellt werden. Diese(r) ist nicht wählbar.

(4) Abstimmung und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Schriftliche Wahl ist möglich, sofern dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(5) Gewählt ist der (die) Kandidat/in, der (die) die höchste Stimmenzahl erreicht. Ergibt sich Stimmgleichheit bei den Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten/innen als Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Als Mitglieder des Vorstandes können Abwesende nur gewählt werden, wenn dem Vorstand die schriftliche Erklärung vorliegt, daß sie zur Übernahme des Amtes bereit sind.

§ 11

Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden. Die Beiträge werden in der Höhe erhoben, wie sie zur Durchführung der Ziele des Vereins erforderlich sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Institut für Medizinische Psychologie des Universitätsklinikums Schleswig Holstein, Campus Kiel.
5. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis das Vereinsvermögen vollständig liquidiert ist.